

Veröffentlichungspflichten nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung

§ 36 Grundversorgungspflicht

Nach den gesetzlichen Vorgaben haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006, den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

Grundversorger ist jeweils das Energieunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Bis zum 31. Dezember 2006 ist gemäß § 118 Abs. 3 EnWG der Grundversorger das Unternehmen, das die Aufgabe der allgemeinen Versorgung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des EnWG durchgeführt hat.

Grundversorger bis zum 31. Dezember 2006 war die Havelstrom Zehdenick GmbH.
Grundversorger bis zum 31. Dezember 2009 ist die Havelstrom Zehdenick GmbH.

Zum 01. Juli 2009 wurde gemäß § 36 Abs. 2 EnWG als Grundversorger für das Netzgebiet der Havelstrom Zehdenick GmbH bis zum 31. Dezember 2012 die Havelstrom Zehdenick GmbH festgestellt.

Zehdenick, 01.07.2009